

Es ist nicht auszuschließen, dass in den vergangenen Jahren auf Basis des zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen alternativen Verfahrens Genehmigungen erteilt wurden, die bei einer Neubewertung unter Berücksichtigung des Interimsverfahrens ggf. nicht mehr den

Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gerecht werden. Im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Überwachungen von Windenergieanlagen sind daher die in den Genehmigungen festgelegten Immissionswerte bzw. Schallleistungspegel zu überprüfen.

Vordringlich sind Anlagen zu überprüfen, bei denen aktuelle Beschwerden vorliegen oder Anträge auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwVfG gestellt wurden. Die Überprüfung aller genehmigten Anlagen in Hessen soll spätestens Juni 2021 abgeschlossen sein.

